



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.06.2016

Nummer 19

---

## Inhalt

- Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Versorgungstechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

**Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Versorgungstechnik  
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung (- VORIS 22210 -) und der Geschäftsordnung der Gremien (Verkündungsblatt Nr. 13/2004, zuletzt geändert am 27.01.2005 (Verkündungsblatt Nr. 5/2005)) hat der Fakultätsrat Versorgungstechnik am 22.06.2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen, die das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 23.06.2016 genehmigt hat.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät Versorgungstechnik und für die von diesen eingesetzten Gremien.

**§ 2 Allgemeinklausel**

Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Senat, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

**§ 3 Geheime Abstimmungen**

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies vor der Abstimmung verlangt. Für die Auswertung einer geheimen Abstimmung wird eine nicht stimmberechtigte Person bestimmt. Bei geheimen Abstimmungen ist sicherzustellen, dass

- (a) jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme abgibt und
- (b) die abgegebenen Stimmen nur von der für die Auswertung bestimmten Person zugeordnet werden können.

Die Auswertung erfolgt nur dann nach Gruppen, wenn und soweit dies vorgeschrieben ist und ohne dass Stimmen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Geheime Abstimmungen können auch in Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

**§ 4 Personalentscheidungen**

Personalentscheidungen müssen nicht in geheimer Abstimmung getroffen werden.

**§ 5 Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings**

Ein Gremium kann Beratungen und Beschlussfassungen – auch nicht öffentliche – gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, wenn eine hinreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichergestellt ist. Bei öffentlichen Beratungen ist ein Zugang für die Hochschulöffentlichkeit sicherzustellen.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.